



II

19. MRZ. 1987

## Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-207 für das Gelände östlich des Dahlemer Weges zwischen der Mörchinger Straße und dem Eisenbahngelände sowie für Teilflächen des Dahlemer Weges, der Mörchinger Straße und des an diese angrenzenden Grundstücks im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**V e r o r d n u n g**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-207 für das Gelände östlich des Dahlemer Weges zwischen der Mörchinger Straße und dem Eisenbahngelände sowie für Teilflächen des Dahlemer Weges, der Mörchinger Straße und des an diese angrenzenden Grundstücks im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan XII-207 vom 1. März 1973 mit Deckblatt vom 7. Mai 1974 für das Gelände östlich des Dahlemer Weges zwischen der Mörchinger Straße und dem Eisenbahngelände sowie für Teilflächen des Dahlemer Weges, der Mörchinger Straße und des an diese angrenzenden Grundstücks im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungs-

amt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

## I. Veranlassung des Planes

Im Zusammenhang mit der Durchführung eines zweiten Bauprogrammes der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) auf ihrem Grundstück Dahlemer Weg 9 Ecke Mörchinger Straße war auf Grund des hierdurch zu erwartenden stärkeren Verkehrsaufkommens und wegen der Verlagerung der Hauptzufahrt zur Bundesanstalt von der Adolf-Marten-Straße (früher Fontanestraße) zur Mörchinger Straße die Verbreiterung dieser Straße erforderlich.

Da der an der Bezirksgrenze zu Zehlendorf verlaufende Dahlemer Weg als Hauptverkehrsstraße verbreitert und die Straßenbrücke über die Eisenbahn erneuert und somit den verkehrlichen Erfordernissen angepaßt wurden, sind die im Bezirk Steglitz liegenden kleineren Teile der Straßenverkehrsfläche und der Bahnanlage in den Bebauungsplan einbezogen worden.

Eine Teilfläche des Geländes der BAM wurde zur rechtlichen Sicherung des dort neugeschaffenen städtebaulichen Zustandes ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 3. Änderungsplan vom 8. September 1972 (ABl. 1973 S. 1103), ist das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßte Gelände als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ und der Baumassenzahl 4,0 dargestellt.

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) weist für den Planbereich als Art der Nutzung „besondere Zweckbestimmung“ aus.

## II. Inhalt des Planes

Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat in den vergangenen Jahren auf dem Grundstück Dahlemer Weg 9 Ecke Mörchinger Straße vier Hallen für Belange der Sicherheitstechnik und die dazugehörigen Laboratorien errichtet. Es wurde eine Baumassenzahl von 3,58 erreicht. Der Bebauungsplan setzt entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bundesanstalt für Materialprüfung“ und als Maß der baulichen Nutzung eine Baumassenzahl 4,0 fest; es gilt die offene Bauweise.

Die Mörchinger Straße wurde im Jahre 1971 in einer Breite von 15,0 m, im Bereich der Wendepalte in 22,5 m Breite ausgebaut. Neben der 7,0 m breiten Fahrbahn wurde auf der nördlichen Straßenseite ein Parkhafen mit 42 Parkständen geschaffen, der den hier vorhandenen Parkraumbedarf für den ruhenden Verkehr Rechnung trägt.

Eine Teilfläche des Grundstücks nördlich der Mörchinger Straße wurde durch Deckblatt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, da die förmlich festgestellte Baufluchtlinie in Anbetracht der vorhandenen Bebauung bis auf ein Teilstück östlich der Wendepalte beibehalten bleiben kann.

Im Zusammenhang mit der bereits durchgeführten Verbreiterung des Dahlemer Weges auf 22,0 m und der Erneuerung der über das Eisenbahngelände führenden Brücke setzt der Bebauungsplan die noch zum Bezirk Steglitz gehörenden Teilflächen als Straßenverkehrsfläche fest und übernimmt nachrichtlich die Bahnanlage im Brückenbereich. Die Fläche des darüber liegenden Brückenteils wurde durch Planergänzungsbestimmung als mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche festgesetzt.

Für das im Sondergebiet zugeordnete Grundstück wird am Dahlemer Weg aus verkehrlichen Gründen ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Lediglich zwischen den Punkten A und B darf aus Sicherheitsgründen für die BAM eine Ausfahrt angelegt werden, die jedoch nur in Notfällen benutzt werden darf.

Eine 1,8×9,0 m große Ausklinkung der Straßenbegrenzungslinie am Dahlemer Weg berücksichtigt eine im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk entstandene Treppeanlage.

## III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz mit Beschluß vom 11. April 1973 erhalten und in der Zeit vom 19. Juni 1973 bis 20. Juli 1973 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

## B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

## C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

1. Einnahmen: Keine

2. Ausgaben:

Die geschätzten Kosten für den

Grunderwerb belaufen sich auf etwa 286 000,— DM

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 5. Juni 1974

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz  
Reg. Bürgermeister

Dr. Riebschläger  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

# Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

# BERLIN

Bezirksamt Steglitz  
von Berlin  
09. JUL 1974  
Abt. Bauwesen

Senator für Bau- und Wohnungswesen  
1 Berlin 31 (Wilmerdorf), Württembergische Str. 6-10

An das  
Bezirksamt Steglitz von Berlin  
Abt. Bauwesen  
- Stadtplanungsamt -

Bezirksamt Steglitz  
von Berlin  
09. JUL 1974  
Verteilungsstelle

*R. Jone*  
10. 7. 74

Geschäftszeichen:

Zim. Nr.

Tel. 870591 App.  
(intern 95)

Datum:

*Rechtsverordnung  
wird nach geschickt  
Re 16.7.74*

II bA-011-6142/XII-207

6983

2. Juli 1974

*H. Hagedorn*

Betr.: Bebauungsplan XII-207 (*Münchinger Pl.*)

*erl. fr. 16.7.74*

Vorg.: Mein Schreiben vom 30. 5. 1974

Anl.: 1 Drucksache 6/1431 *fehlt! Re 11.7.74 erteilt 18.7.74*

Der o. a. Bebauungsplan XII-207 vom 1. 3. 1973 mit Deckblatt vom 7. 5. 1974 ist am *29.5.74* durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung ist am *14.6.1974* im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S. 1340 - verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 76. Sitzung vom 27. 6. 1974 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 6/1431 - zur Kenntnis genommen.

~~Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen zu unterrichten.~~

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage  
A l b r e c h t

Beglaubigt:

*[Signature]*  
Kz1. Vorst.